

**Bundesrat**

Drucksache 812/2/95

14.12.95

**Antrag**

der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen

---

**Gesetz zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur  
Änderung anderer Gesetze - Jahressteuer-Ergänzungsgesetz  
(JStErgG) 1996 -**

Punkt 6 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß mit folgenden Begehren anzurufen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Nr. 13 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

**Ausgeliefert am 15. DEZ. 1995 ...**

812/2/95

"Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die pauschalen Tagegeldbeträge nach Stufe C des Bundesreisekostengesetzes nicht übersteigen;"

b) § 3 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

"die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die pauschalen Tagegeldbeträge nach Stufe C des Bundesreisekostengesetzes und bei Familienheimfahrten mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht übersteigen;"

2. Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

"6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrages zwischen 1,04 DM für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrages zwischen 1,04 DM für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 und 5 oder Abs. 2 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des Betrags von 1,04 DM für Fahrten

...

zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;"

3. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

"Für jede mit dem Kraftfahrzeug durchgeführte Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 erhöht sich der Wert in Satz 2 um 1,04 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 1,04 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden."

4. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 11 a eingefügt:

"11 a. § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

...

- "d) über die Ermittlung der tatsächlichen Kosten für die private Nutzung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte"
- b) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist das steuerliche Reisekostenrecht neu geregelt worden. Dabei wurden die Pauschalen für eintägige Dienstreisen deutlich gesenkt. Soweit die tatsächlichen Reisekostenerstattungen aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen die Verpflegungspauschalen übersteigen, entsteht durch die steuerliche Erfassung der Spitzenbeträge sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Bereich ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Durch die Einführung der Möglichkeit des steuerfreien Ersatzes bis zur Höhe der Tagegelder nach der Stufe C des Bundesreisekostengesetzes wird dieser Verwaltungsaufwand im öffentlichen Dienst vermieden und in der Privatwirtschaft deutlich vermindert.

Zu Nr. 2 und 3:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 wurde beschlossen, sowohl im unternehmerischen Bereich als auch bei der Gestellung von Kraftwagen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer den Vorteil aus der privaten Pkw-Nutzung für reine Privatfahrten mit monatlich 1 v.H. des Listenpreises und für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte mit monatlich 0,03 v.H. des Listenpreises je Entfernungskilometer zu pauschalieren.

Die nachteiligen Auswirkungen dieser Neuregelung auf die Automobilindustrie und deren Arbeitnehmerschaft sind dabei nicht hinreichend bedacht worden. Insgesamt wird die neue Regelung -

besonders bei Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse - gegenüber dem geltenden Recht zu einer höheren Besteuerung führen.

Eine deutliche Verschlechterung wird sich aber auch für die Arbeitnehmer in der Automobilindustrie dadurch ergeben, daß die Automobilhersteller ihren Mitarbeitern - als Alternative zum Kauf eines Jahreswagens - verschiedentlich anbieten, ein Fahrzeug zu mieten. In diesen Fällen war unter Zugrundelegung der geltenden Bestimmungen bei den Arbeitnehmern, die von diesem Angebot Gebrauch gemacht haben, regelmäßig kein geldwerter Vorteil zu erfassen. Nach der vorgesehenen Neuregelung würde sich dies ändern. Von diesen Arbeitnehmern wäre künftig ein monatlicher geldwerter Vorteil in der Größenordnung von 100 bis 200 DM zu versteuern.

Nachteile ergeben sich dabei insbesondere aus der Neuregelung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte. Für diese Fahrten soll daher sowohl bei Unternehmen als auch bei Arbeitnehmern ein Betrag von 1,04 DM je Entfernungskilometer zugrunde gelegt werden. Bei Arbeitnehmern entspricht dies der bisherigen Behandlung.

Zu Nr. 4:

Darüber hinaus ist es erforderlich, den nach dem Jahressteuergesetz 1996 alternativ zulässigen Einzelnachweis zu vereinfachen. Insbesondere bei großen Firmen ist die Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Fahrzeugen nur mit großem Aufwand möglich. Denkbar wäre es beispielsweise, die Durchschnittskosten anzusetzen oder pro gefahrenem Kilometer 0,001 v.H. des Listenpreises der Besteuerung zugrunde zu legen. Allerdings erfordert eine Regelung, die an die Durchschnittskosten anknüpft, eingehende Abgrenzungen, die nicht im Gesetz, sondern in einer Rechtsverordnung getroffen werden sollten. Diesem Ziel dient die vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage.